

Bundesgesetzblatt ²⁰⁹⁷

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1986

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 86	Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin (Bauzeichner-Ausbildungsverordnung – BauZAusbV) neu: 800-21-1-134	2098
1. 12. 86	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-1	2110
2. 12. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen 800-21-11-4	2111
2. 12. 86	Verordnung über die Berufsausbildung zum Leichtflugzeugbauer/zur Leichtflugzeugbauerin (Leichtflugzeugbauer-Ausbildungsverordnung – LeichtflBAusbV) neu: 800-21-1-135	2112

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36	2120
Verkündungen im Bundesanzeiger	2121
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2121

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin
(Bauzeichner-Ausbildungsverordnung – BauZAusbV)***

Vom 24. November 1986

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bauzeichner/Bauzeichnerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Grundlagen des technischen Zeichnens,
6. Grundlagen des Bauzeichnens,
7. Grundlagen der bautechnischen Fertigkeiten,
8. Eigenschaften und Verwendung von Baustoffen,
9. Aufnahmen und Aufmessen von Geländen und Bauteilen,

10. Anwenden unterschiedlicher Projektionsarten,
11. Ermitteln von Mengen, Massen und Eigenlasten der Baustoffe und Bauteile,
12. Herstellen von Zeichnungen für Planung und Ausführung,
13. Grundlagen der Informationsverarbeitung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen unter Berücksichtigung der drei Schwerpunkte Hochbau einschließlich raumbildender Ausbau, Ingenieurbau, Tief-, Straßen- und Landschaftsbau nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 5 Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Schriften,
2. Geometrische Grundkonstruktionen,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Genauigkeitszeichnen,
4. Projektionszeichnen,
5. Ergänzungszeichnen,
6. Bemaßen,
7. Freihandzeichnen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Baustoffkunde:

Bauholz, künstliche Steine und Platten, Gips, Kalk, Zement, Zuschläge, Mörtel, Beton, Bitumen, Asphalt, Abdichtungs- und Dämmstoffe, Bodenarten;

2. Arbeitskunde:

- a) Vermessungsgeräte, Werkzeuge, Baugeräte,
- b) Arbeitsschutz, Unfallverhütung,
- c) Ausführungsregeln für die Herstellung von Mauerwerk, Beton, Zementestrich und Plattenbelägen,
- d) Abdichten gegen Feuchtigkeit;

3. Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen aus Zeichnungen;

4. Berechnen von geradlinig begrenzten Flächen und Körpern einfacher Bauteile;

5. Baustoffbedarfberechnungen;

6. Darstellen einfacher Baukörper als Skizze;

7. Lesen einfacher Zeichnungen und Verlegepläne.

Die schriftlichen Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die im Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 12 Stunden 6 Prüfungsstücke anfertigen. Je 3 Prüfungsstücke sollen auf die Fertigkeiten entfallen, die Gegenstand der beruflichen Grund- und Fachbildung und die Gegenstand des vereinbarten Schwerpunktes sind. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der beruflichen Grund- und Fachbildung sind, in höchstens 6 Stunden:

- a) Zeichnungen von Grundrissen, Schnitten und Ansichten,
- b) Zeichnungen von Dreitafelprojektionen, kotierten Projektionen, Durchdringungen, Abwicklungen und wahren Größen,
- c) Freihandzeichnungen,
- d) Detailzeichnungen,
- e) Zeichnungsergänzungen;

2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand des vereinbarten Schwerpunktes sind, in höchstens 6 Stunden:

a) im Schwerpunkt Hochbau einschließlich raumbildender Ausbau:

- aa) Zeichnungen von Grundrissen, Schnitten und Ansichten in unterschiedlichen Maßstäben nach Entwurfsskizzen,
- bb) Ausführungszeichnungen nach Vorgaben,
- cc) Detailzeichnungen;

b) im Schwerpunkt Ingenieurbau:

- aa) Bewehrungszeichnungen,
- bb) Rohbauzeichnungen, insbesondere Schalpläne,
- cc) Detailzeichnungen aus dem Beton-, Stahlbeton-, Stahlbetonfertigteile-, Mauerwerk-, Holz- und Stahlbau;

c) im Schwerpunkt Tief-, Straßen- und Landschaftsbau:

- aa) Zeichnungen von Längs- und Querprofilen,
- bb) Lage- und Höhenpläne, Ausführungszeichnungen nach Vorgabe,
- cc) Detailzeichnungen aus dem Straßen-, Gewässer-, Kanal- und Landschaftsbau.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

a) Baustoffkunde:

- aa) Bodenarten,
- bb) natürliche und künstliche Steine,
- cc) Mörtel und Beton, Zuschläge und Bindemittel,
- dd) Bauholz für Konstruktion und Ausbau,
- ee) Stahl und Nichteisenmetalle,
- ff) Dämmstoffe, Abdichtungstoffe,
- gg) Kunststoffe, Glas;

b) Arbeitskunde:

- aa) Erdarbeiten,
- bb) Gründungen,
- cc) Wände und Stützkonstruktionen,
- dd) Decken, Unterzüge, Stürze,
- ee) Dächer,
- ff) Dämmungen, Abdichtungen,
- gg) Straßen,
- hh) Kanäle, Be- und Entwässerungsanlagen,
- ii) Schalungen und Gerüste,
- kk) Vermessungsarbeiten,
- ll) Treppen,
- mm) Fenster, Türen,
- nn) Fußböden,

- oo) Putze und Fliesen,
 - pp) Pflanzen und Pflanzenbegriffe,
 - qq) Baugenehmigungsverfahren, Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen,
 - rr) Informationsverarbeitung,
 - ss) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- a) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen bei Bauwerken und Bauteilen,
 - b) Flächenberechnungen für Bauwerke und Bauteile,
 - c) Rauminhaltsberechnungen für Bauwerke und Bauteile,
 - d) Mengen- und Mischungsberechnungen,
 - e) Ermitteln von Massen, Kräften und Spannungen,
 - f) Ermitteln von Neigungen, Steigungen und Gefällen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- a) Darstellen von Grundrissen, Ansichten und Schnitten,
 - b) Darstellen von Bauwerken und Bauteilen in Parallelperspektiven,
 - c) Lesen und Erläutern von Bauzeichnungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Bauzeichner/Bauzeichnerin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin**

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr
			1
1	2	3	4
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, insbesondere Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen	
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nennen, einzelne Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien beschreiben	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr
			1
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> c) Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen nennen d) bei Unfällen Maßnahmen zur Ersten Hilfe nennen e) Ursachen von Umweltbelastungen nennen und zu deren Vermeidung beitragen f) Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	
5	Grundlagen des technischen Zeichnens (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichengeräte und Zeichenmittel nennen und handhaben b) Methoden der Vervielfältigung nennen c) Zeichnungsnormen nennen und anwenden d) Norm- und Bauschriften von Hand und mit Schablone schreiben e) Flächen mit gradlinigen und regelmäßig gekrümmten Begrenzungen darstellen f) geometrische Grundkonstruktionen nennen und ausführen g) wahre Größen ermitteln und Abwicklungen darstellen h) einfache Körper in Dreitafelprojektion darstellen i) einfache Körper in genormter und nicht genormter Axonometrie, insbesondere in Kavalier- und Militärperspektive darstellen k) Körper in geometrische Grundelemente zerlegen l) Koordinatensysteme erklären und anwenden 	8
6	Grundlagen des Bauzeichnens (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauzeichnungsnormen, Richtlinien und technische Regelwerke nennen b) Bauzeichnungsarten unterscheiden c) einfache Baukörper in Grundrissen, Schnitten und Ansichten darstellen d) einfache konstruktive Details und Schaubilder skizzieren und zeichnen e) Symbole, Zeichen und Schraffuren anwenden 	11

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr
			1
1	2	3	4
7	Grundlagen bautechnischer Fertigkeiten (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Baustelleneinrichtungen, Baustellenablauf und Baustellensicherungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Einrichtung und Betrieb von Baustellen sowie Baustellenablauf auf Hoch-, Tief- und Straßenbaustellen beschreiben bb) Sicherung von Baustellen im Hoch-, Tief- und Straßenbau sowie Absper- rung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrssicherung auf der Grundlage der behördlichen Vorschriften beschreiben b) Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Werkzeuge und Geräte für Bauarbeiten beschreiben bb) Baumaschinen nennen und ihre Wirkungsweise beschreiben c) Holzverbindungen, Schalungen und Formen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Grundfertigkeiten der Holzbear- beitung, insbesondere Anreißen, Bear- beiten und Zusammenfügen von Holz- verbindungen, erlangen bb) Grundfertigkeiten des Abbundes und des Zusammenbaus einfacher Holz- verbindungen erlangen, sowie ein- fache Holzverbindungen darstellen cc) Grundfertigkeiten des Schalungs- und Formenbaues sowie des Baus von Rahmenkonstruktionen erlangen und einfache Rahmenkonstruktionen des Schalungs- und Formenbaus dar- stellen d) Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten, Leichtbauwände und abge- hängte Decken: <ul style="list-style-type: none"> aa) Grundregeln für Mauerverbände nennen und Mauerverbände darstellen bb) einfache Mauerwerkskörper herstellen und darstellen cc) Leichtbauwände und abgehängte Decken einschließlich der Unter- konstruktionen nennen und darstellen e) Mörtel- und Betonmischungen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Sieblinien aufstellen bb) Mörtel- und Betonmischungen herstellen f) Bewehrungen und Stahlbetonteile: <ul style="list-style-type: none"> aa) Bewehrungsregeln und Bewehrungs- richtlinien nennen und darstellen 	24

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr
			1
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> bb) Betonstähle ablängen, biegen und flechten, einfache Bewehrungen verlegen cc) Verfahren zum Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton beschreiben dd) Beton einbringen, verdichten und nachbehandeln g) Putze und Estriche: <ul style="list-style-type: none"> aa) Putze und Estriche beschreiben und darstellen bb) einfachen Wandputz herstellen cc) Estriche herstellen h) Abdichtungen und Dämmungen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Grundlagen des Wärme-, Schall-, Feuchtigkeits- und Brandschutzes nennen bb) Abdichtungs- und Dämmstoffe einbauen und darstellen i) Formstähle, Verbindungs- und Befestigungsmittel: <ul style="list-style-type: none"> aa) Formstähle sowie ihre Verbindungs- und Befestigungsmittel nennen bb) Methoden von Verbindungen und Befestigungen beschreiben cc) einfache Verbindungen und Befestigungen herstellen und darstellen k) Schlitze, Aussparungen und Durchbrüche: <ul style="list-style-type: none"> aa) Anordnung von Durchbrüchen und Schlitzen in Bauwerken nennen, Durchbrüche und Schlitze darstellen bb) Arbeitsverfahren zum Schließen von Durchbrüchen und Schlitzen beschreiben l) vorgefertigte Bauteile: <ul style="list-style-type: none"> aa) Fertigteile aus Stahlbeton, Holz und anderen Werkstoffen nennen und darstellen bb) Transport- und Einbaumöglichkeiten von Fertigteilen beschreiben m) Kunststoffbe- und -verarbeitung: <ul style="list-style-type: none"> aa) Be- und Verarbeitungsbereiche verschiedener Kunststoffe beschreiben bb) Kunststoffe bearbeiten cc) Kunstharze verarbeiten n) Fliesen und Platten: <ul style="list-style-type: none"> Wandplatten ansetzen und Bodenplatten verlegen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr
			1
1	2	3	4
		<p>o) Tiefbau:</p> <p>aa) Baustoffe und Materialien des Tiefbaus nennen, sowie einzelne Bauweisen darstellen</p> <p>bb) Rohrwerkstoffe und Rohrarten nennen sowie Rohrverbindungen darstellen</p> <p>cc) einfache Rohrverbindungen herstellen</p> <p>dd) Begrenzungssteine versetzen, Platten verlegen und einfache Pflasterarbeiten ausführen</p> <p>p) Arbeits- und Schutzgerüste: Arbeits- und Schutzgerüste beschreiben und darstellen</p> <p>q) Bodenarten, Böschungen, Baugruben und Gräben; Aushub, Aus- und Absteifungen:</p> <p>aa) einfache Gründungen beschreiben und zeichnen, Verbauarten beschreiben und darstellen</p> <p>bb) Verdichtungsarten beschreiben</p> <p>r) Hausentwässerung, Oberflächenentwässerung, Kanalisation:</p> <p>aa) Entwässerungsarten beschreiben und Materialien nennen</p> <p>bb) Muffenarten, Verbindungen und Formstücke nennen</p> <p>cc) Verlegung und Einbau von Rohren in Sand- und Mörtelbettung beschreiben und darstellen</p> <p>dd) Abdichtung von Rohrverbindungen</p>	
8	Eigenschaften und Verwendung von Baustoffen (§ 4 Nr. 8)	<p>a) Arten, Benennung, Eigenschaften, Auswahl, Verwendung von Bauholz und Holzwerkstoffen sowie Schädlinge, Fehler, Arten des Holzschutzes, der Lagerung und des Transportes von Bauholz nennen</p> <p>b) Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung von Steinen und Platten nennen</p> <p>c) Bauplatten, insbesondere Gipskartonplatten, Leichtbauplatten, Faserzementplatten, Akustikplatten und Kunststoffplatten nennen und unterscheiden</p> <p>d) Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk und Gips nennen</p> <p>e) Zuschläge und Mischungsverhältnisse für Mörtel sowie Mörtelgruppen nennen</p> <p>f) Zuschläge für Beton sowie Betonarten und Betonfestigkeitsklassen nennen</p>	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		g) Stähle und Nichteisenmetalle in der Bautechnik und ihre charakteristischen Eigenschaften nennen h) Form- und Betonstähle nennen sowie ihre Einteilung, Eigenschaften und Verwendung beschreiben i) Abdichtungs- und Dämmstoffe beschreiben k) Arten der Kunststoffe, Kunstharze und Kunststoffmörtel nennen l) Bodenarten und Bodenklassen sowie ihre Eigenschaften nennen m) Baustoffmengen berechnen				
9	Aufnahmen und Aufmessen von Geländen und Bauteilen (§ 4 Nr. 9)	a) Geraden ausfluchten b) Längenmessungen ausführen c) Rechte Winkel anlegen und überprüfen d) Gebäude oder Bauteile abstecken e) Schnur- und Visiergerüste aufstellen f) Böschungslehren anlegen g) Bedeutung von NN, Festpunkt und Meterriß nennen h) Wirkungsweise und Einsatz von Nivelliergeräten beschreiben und Geräte handhaben i) Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage übertragen und einmessen k) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen und darstellen			3	

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1	die in § 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1 bis 4 Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse				

während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
2	Aufnahmen und Aufmessen von Geländen und Bauteilen (§ 4 Nr. 9)	a) Gelände, Flächen, Bauteile und Baukörper aufmessen und in Handskizzen aufnehmen b) verhältnismäßige Skizzen anfertigen c) Aufnahmen auswerten und in maßstäbliche Zeichnungen übertragen	X			
3	Anwenden unterschiedlicher Projektionsarten (§ 4 Nr. 10)	a) Abwicklungen und Durchdringungen konstruieren und wahre Längen ermitteln b) Baukörper und Bauteile in genormten und nicht genormten Axonometrien darstellen c) Schatten an Baukörpern konstruieren d) Baukörper und Bauteile in Zentralperspektive mit einem und zwei Fluchtpunkten darstellen e) Baukörper, insbesondere Dämme, Böschungen, Einschnitte und Dächer in kotierter Projektion darstellen	X			X
4	Ermitteln von Mengen, Massen und Eigenlasten der Baustoffe und Bauteile (§ 4 Nr. 11)	a) Flächen und Rauminhalte unter Benutzung von Tabellen berechnen b) Mengen, Massen und Eigenlasten unter Benutzung von Tabellen ermitteln c) Baustoffmengen und Erdmassen für Kalkulation und Abrechnung ermitteln d) Leistungen beschreiben und Kosten gliedern	X			X
5	Herstellen von Zeichnungen für Planung und Ausführung (§ 4 Nr. 12)	a) Übersichtszeichnungen: aa) Lagepläne, Vorentwurfs- und Entwurfspläne herstellen bb) Baustelleneinrichtungspläne herstellen cc) Übersichts- und Schemapläne je nach Verwendungszweck mit Kennzeichnung der Werkstoffe herstellen b) Konstruktionszeichnungen: aa) Ausführungszeichnungen unter Berücksichtigung der Baustoffe herstellen bb) Teilzeichnungen, Detailpunkte und Einzelheiten des Mauerwerks-, Holz-, Stahl-, Beton- und Stahlbeton-, Erd-, Straßen- und Kanalbaus zeichnen cc) Plan- und Kartenwerke vervielfältigen und aufbewahren	X			X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
		c) Tabellen und graphische Darstellungen: aa) Stücklisten und Statistiken anfertigen bb) graphische Darstellungen und Diagramme zeichnen und anlegen	X X			
6	Grundlagen der Informationsverarbeitung (§ 4 Nr. 13)	a) Möglichkeiten der Informationsverarbeitung beschreiben b) Komponenten und Funktionen von EDV-Systemen und -Anlagen beschreiben c) Daten zur EDV, insbesondere für Berechnungen, Textverarbeitung und rechnerunterstütztes Zeichnen aufbereiten d) einfache Probleme mit Rechnerunterstützung lösen und Ergebnisse auswerten	X	X	X	X

Abschnitt III: Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten

A. Schwerpunkt Hochbau einschließlich raumbildender Ausbau

1	Herstellen von Zeichnungen für Planung und Ausführung (§ 4 Nr. 12)	a) Grundrisse, Schnitte und Ansichten in unterschiedlichen Maßstäben nach Entwurfsskizzen zeichnen b) Entwürfe bearbeiten c) Detailpunkte konstruieren und zeichnen d) Normen und Vorschriften, insbesondere für Bauvorlagen, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung anwenden e) Art und Maß der baulichen Nutzung nachweisen f) Wärme-, Feuchtigkeits-, Schall- und Brandschutzkonstruktionen darstellen			X	X X X X
---	--	---	--	--	---	------------------

B. Schwerpunkt Ingenieurbau

1	Herstellen von Zeichnungen für Planung und Ausführung (§ 4 Nr. 12)	a) Normen und Vorschriften, insbesondere für Tragwerksplanung und Bauphysik anwenden b) Lagepläne für Baugrunduntersuchungen zeichnen sowie Bodenarten und Bohrprofile darstellen c) Positions-, Schalpläne und Rohbauzeichnungen anfertigen sowie Detailpunkte konstruieren d) Bewehrungspläne der Stahlbetongrundelemente zeichnen			X X X	X
---	--	---	--	--	-------------	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
		e) vorgefertigte Bauelemente und Verlegepläne zeichnen f) Gründungsarten darstellen g) Holz- und Metallkonstruktionen zeichnen h) Traggerüste, Schalungen und Verbauarten zeichnen			X	X

C. Schwerpunkt Tief-, Straßen- und Landschaftsbau

1	Herstellen von Zeichnungen für Planung und Ausführung (§ 4 Nr. 12)	a) Normen und Vorschriften, insbesondere für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung anwenden b) Lagepläne für Baugrunduntersuchungen zeichnen, Bodenarten, Bodenaufbau und Bohrprofile darstellen c) Lage- und Höhenpläne zeichnen d) Entwurfs- und Ausführungspläne bearbeiten e) Bauwerke im Tief-, Straßen- und Landschaftsbau zeichnen f) Bauwerke der Siedlungswasserwirtschaft zeichnen g) flächige und höhere Pflanzungen darstellen und bezeichnen h) Abrechnungs- und Bestandspläne zeichnen i) Straßenausbauquerschnitte konstruieren und zeichnen k) Weg-, Platten- und Pflasterflächen einschließlich Platzbefestigungen konstruieren und zeichnen l) Knotenpunkt- und Deckenhöhenpläne im Straßen- und Wegebau zeichnen			X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X

Abschnitt IV: Baustellenpraxis

Während der beruflichen Fachbildung soll der Auszubildende zur Ergänzung der im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse den Ablauf von Bauprojekten durch Baubegehungen, Werksbesichtigungen und praktische Tätigkeit in mindestens 20 Tagen kennenlernen.

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1681), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und § 3 Nr. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Flugausweis“ ein Komma und die Worte „die im Besitz der für die Einreise in das Zielland erforderlichen amtlichen Dokumente und Erlaubnisse sind,“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Nr. 3 erhält jeweils der Satz 2 die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Fluggäste, die Staatsangehörige von Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Ghana, Iran, Libanon, Pakistan, Sri Lanka oder Syrien sind oder die sich mit einem Paß oder Paßersatz eines dieser Staaten ausweisen;“.

3. In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c wird nach „Brasilien“ „Brunei Darussalam“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 Satz 2 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1986

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen vom 21. Juli 1980 (BGBl. I S. 1065) wird das Datum „31. Dezember 1986“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Leichtflugzeugbauer/zur Leichtflugzeugbauerin
(Leichtflugzeugbauer-Ausbildungsverordnung – LeichtflBAusbV)**

Vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,

4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
7. Arbeiten mit Metallen,
8. Bearbeiten von Kunststoffen,
9. Verarbeiten von faserverstärkten Kunststoffmaterialien,
10. Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten,
11. Herstellen und Anwenden von Vorrichtungen und Formen,
12. Herstellen von Teilen und Hauptbaugruppen für Leichtflugzeuge,
13. Behandeln von Oberflächen,
14. Endmontage von Leichtflugzeugen,
15. Warten und Instandsetzen von Leichtflugzeugen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten diese Abweichungen erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter laufender Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einfacher Bauteile in Handlaminierverfahren,
2. Herstellen von Holzverbindungen von Hand,
3. Herstellen von Metallteilen, insbesondere durch Sägen, Bohren, Biegen, Feilen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe: Holz, Metalle, Kunststoffe,
2. Werkzeuge,
3. Holzverbindungen,
4. Klebstoffe,
5. Flächen- und Körperberechnung,
6. Zeichnen einfacher Werkstücke.

Die schriftlichen Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 16 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Es kommt insbesondere in Betracht:

ein Schalenbauteil mit Einbauteilen aus faserverstärktem Kunststoff im Handlaminier- und im Sandwichverfahren mit selbstgefertigten Metallbeschlägen anfertigen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathema-

tik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - b) Arbeitsorganisation und Betriebstechnik,
 - c) Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - d) Arbeitsweise, Bedienung und Wartung gebräuchlicher Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitungsmaschinen,
 - e) Werkstoffe,
 - f) Verfahren bei der Verarbeitung von faserverstärkten Kunststoffen,
 - g) Verbindungstechniken im Flugzeugbau,
 - h) Oberflächenbehandlung,
 - i) Funktionsweise der gebräuchlichen Flugüberwachungsinstrumente,
 - k) Grundkenntnisse der Aerodynamik und der Flugmechanik;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
 - b) Material- und Lohnberechnungen,
 - c) Mischungsberechnungen,
 - d) Hebelgesetz;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Lesen von Skizzen und Zeichnungen,
 - b) Skizzieren und Zeichnen von Teilen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichend Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Holzflugzeugbauer/Holzflugzeugbauerin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vor-

schriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Leichtflugzeugbauer/zur Leichtflugzeugbauerin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter nennen und beachten b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Kunstharzen und Lösungsmitteln beachten d) Regeln für den vorbeugenden Brand- und den Explosionsschutz beschreiben e) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben f) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben g) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) Maßnahmen zur Vermeidung von arbeitsplatzbedingten Umweltbelastungen nennen i) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 			
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichengeräte handhaben b) technische Tabellen, Richtlinien und Merkblätter anwenden c) Skizzen und Zeichnungen anfertigen d) Pläne, Zeichnungen und Stücklisten lesen 			
6	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Verwendung von berufsüblichen Holzarten und Holzwerkstoffen nennen b) Holz und Holzwerkstoffe lagern c) Fehler und Güteklassen des Holzes beschreiben d) Holz und Holzwerkstoffe nach den für die Verwendung wichtigen Eigenschaften auswählen e) Meßzeuge und Anreißwerkzeuge nennen und anwenden f) Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung nennen, handhaben und instandhalten, insbesondere Sägen, Hobel, Bohrer und Stechbeitel g) Säge-, Hobel-, Feil-, Schleif- und Bohrarbeiten von Hand ausführen h) Holzverbindungen aus Vollholz und Holzwerkstoffen herstellen, insbesondere Fügen, Eckverbindungen und Schäften i) Nagel-, Klammer-, Schraub- und Leimverbindungen herstellen 	16		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Arbeiten mit Metallen (§ 4 Nr. 7)	a) Arten und Eigenschaften der berufstüblichen Metalle beschreiben b) einschlägige Handwerkzeuge für die Metallbearbeitung nennen, handhaben und instandhalten c) Meß-, Anreiß-, Säge-, Feil-, Bohr- und Abkantarbeiten von Hand ausführen d) Gewinde schneiden e) Metallteile mit Nieten und Klebstoffen sowie durch Löten und Schweißen verbinden f) Schraubverbindungen herstellen und sichern	10		
8	Bearbeiten von Kunststoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Arten und Eigenschaften von einschlägigen Kunststoffen nennen b) Kunststoffteile lagern c) Kunststoffe schneiden, bohren, verformen und verbinden	10		
9	Verarbeiten von faserverstärkten Kunststoffmaterialien (§ 4 Nr. 9)	a) Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von Kunstharzen und Faserverstärkungsmaterialien beschreiben b) Kunstharze und Faserverstärkungsmaterialien lagern, auswählen und aufbereiten c) einfache faserverstärkte Kunststoffteile herstellen d) Hilfswerkstoffe nennen und deren Verwendung beschreiben, insbesondere Befestigungsmittel, Schleifmittel und Klebstoffe	16		

II. Berufliche Fachbildung

1	Verarbeiten von faserverstärkten Kunststoffmaterialien (§ 4 Nr. 9)	a) Strangziehverfahren bei der Herstellung von Bauteilen anwenden b) faserverstärkte Kunststoffteile im Handlaminierverfahren herstellen c) faserverstärkte Kunststoffsandwichteile herstellen d) Verfahren zur Wärmebehandlung von faserverstärkten Kunststoffen beschreiben und anwenden		14	
---	--	---	--	----	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten (§ 4 Nr. 10)	a) Aufbau und Funktion von Handmaschinen und stationären Maschinen beschreiben b) Aufgaben von elektrischen Schutzeinrichtungen beschreiben c) Handmaschinen einsetzen		6	
		d) Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitungsmaschinen einrichten und bedienen e) Maschinenwerkzeuge instandhalten f) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben g) Maschinen, Geräte und Vorrichtungen warten h) Störungen an Maschinen und Geräten erkennen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung veranlassen			8
3	Herstellen und Anwenden von Vorrichtungen und Formen (§ 4 Nr. 11)	a) Vorrichtungen und Formen nach dem Verwendungszweck unterscheiden		2	
		b) Werkstoffe für den Formen- und Vorrichtungsbau auswählen c) Schablonen und Vorrichtungen anfertigen d) Urmodelle anfertigen e) Formen herstellen f) Vorrichtungen und Formen instandhalten			10
4	Herstellen von Teilen und Hauptbaugruppen für Leichtflugzeuge (§ 4 Nr. 12)	a) Einbauteile herstellen, insbesondere Rippen, Spanten, Stege, Ruder, Klappen und Verkleidungen		10	
		b) Schalen laminieren c) Einbauteile einkleben d) Beschläge montieren e) Schalen verkleben		8	
5	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 13)	a) Materialien und Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung nennen b) unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden, insbesondere Schleifen, Spachteln, Lackieren und Polieren c) Oberflächen ausbessern d) Korrosionsschutzmaßnahmen beschreiben und durchführen		12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Endmontage von Leichtflugzeugen (§ 4 Nr. 14)	a) Teile zu Hauptbaugruppen zusammenbauen b) Hauptbaugruppen zusammenfügen c) Fahrwerk und Beschlüge montieren d) Steuerwerk einstellen e) Bordgeräte einsetzen, anschließen und auf Funktion überprüfen f) Wägung und Endkontrolle durchführen			22
7	Warten und Instandsetzen von Leichtflugzeugen (§ 4 Nr. 15)	a) Wartungen und Reparaturen nach schriftlichen Anweisungen durchführen b) Schäden an Zelle, Beschlügen und Bordgeräten feststellen			12

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 36, ausgegeben am 4. Dezember 1986

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 86	Gesetz zu dem Protokoll vom 2. März 1983 zur Änderung des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge	998
18. 11. 86	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen im Hauptbahnhof Passau	1009
27. 11. 86	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 50 über Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder, der Regelung Nr. 53 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Krafträder, der Regelung Nr. 56 über Scheinwerfer für Fahrräder mit Hilfsmotor und der Regelung Nr. 57 über Scheinwerfer für Krafträder nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 50, 53, 56 und 57)	1012
27. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	1013
29. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1013
31. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	1013
5. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1015
11. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1016
11. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	1016
11. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	1018
14. 11. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	1020

Die Regelung Nr. 50 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrräder mit Hilfsmotor, Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge –,

die Regelung Nr. 53 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen –,

die Regelung Nr. 56 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge – und

die Regelung Nr. 57 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge –

werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,90 DM (10,80 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 11. 86 Verordnung Nr. 26/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9291	15 745	(215 18. 11. 86)	1. 12. 86
6. 11. 86 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1987 für gefrorenes Rindfleisch 613-4-10-4-16	15 809	(216 21. 11. 86)	22. 11. 86
13. 11. 86 Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	15 810	(216 21. 11. 86)	22. 11. 86
25. 11. 86 Verordnung Nr. 27/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	16 201	(222 29. 11. 86)	10. 12. 86
13. 11. 86 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	16 253	(223 2. 12. 86)	15. 1. 87

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3240/86 der Kommission zur Festsetzung der Kautionen für bestimmte in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachte Olivenöle	L 301/20	25. 10. 86
27. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3251/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von im Rahmen der Destillationen gemäß Artikel 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnenem Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen	L 302/7	28. 10. 86
27. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3252/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette	L 302/8	28. 10. 86
27. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3253/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3024/86 mit den Durchführungsbestimmungen für die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 302/9	28. 10. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3254/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor	L 302/11	28. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3255/86 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1985 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 302/12	28. 10. 86
29. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3292/86 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2303/86 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1986/87 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für Reis sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge	L 304/22	30. 10. 86
29. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3293/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2814/86 zur vorübergehenden Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme der Butter und des Magermilchpulvers, die von den Interventionsstellen angekauft werden	L 304/24	30. 10. 86
29. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission zur Festsetzung der bei der Umrechnung der Abschöpfungen und Erstattungen im Sektor Reis anzuwendenden Umrechnungskurse	L 304/25	30. 10. 86
30. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 der Kommission über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 305/28	31. 10. 86
30. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3312/86 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungskoeffizienten	L 305/32	31. 10. 86
30. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3329/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 306/33	1. 11. 86
30. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3330/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 306/34	1. 11. 86
30. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3331/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1185/86 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986	L 306/35	1. 11. 86
31. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3332/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 579/86 mit den Einzelheiten für die am 1. März 1986 in Spanien und Portugal befindlichen Bestände an Erzeugnissen des Zuckersektors	L 306/37	1. 11. 86
31. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3334/86 der Kommission zur Ermöglichung der Verlängerung der Geltungsdauer von Verträgen über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 306/41	1. 11. 86
3. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3366/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2536/86 zur Festsetzung der Erträge auf Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 309/5	4. 11. 86
4. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3378/86 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 310/5	5. 11. 86
3. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3386/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	L 310/17	5. 11. 86
5. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3393/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 311/16	6. 11. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3257/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 302/16	28. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3258/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Generatoren, Motoren und rotierende Umformer der Tarifstelle 85.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 302/17	28. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3259/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren der Tarifnummer 85.18 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 302/18	28. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3260/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 302/19	28. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3261/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 302/20	28. 10. 86
28. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3275/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Furazolidon (INN) der Tarifstelle 29.35 ex Q des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 303/11	29. 10. 86
28. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3276/86 der Kommission über die Einstellung des Seezungen- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 303/12	29. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3283/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kabeljau, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle 03.01 B I h) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 304/1	30. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3284/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets und Fischmusblöcke vom Pazifischen Pollack (Theragra Chalcogramma) der Tarifstellen ex 03.01 B II b) 17 und ex 03.01 B I n) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 304/4	30. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3285/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets und Fischmusblöcke vom Seehecht der Tarifstellen ex 03.01 B II b) 9 und ex 03.01 B I t) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 304/7	30. 10. 86
28. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3290/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 304/18	30. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3300/86 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR)	L 305/1	31. 10. 86
27. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3301/86 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials (VALOREN-Programm)	L 305/6	31. 10. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3302/86 des Rates zur Aussetzung der Einfuhr von Goldmünzen aus der Republik Südafrika	L 305/11	31. 10. 86
29. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3311/86 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs	L 305/30	31. 10. 86
30. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3337/86 der Kommission über die Einstellung des Blauleng- und Lengfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 306/45	1. 11. 86
31. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3339/86 der Kommission zur Verlängerung von vorläufigen Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien	L 306/47	1. 11. 86
3. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3367/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol der Tarifstelle 29.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 309/6	4. 11. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986)	L 310/23	5. 11. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2665/86 der Kommission vom 25. August 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (ABl. Nr. L 243 vom 28. 8. 1986)	L 324/19	19. 11. 86